



# GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“  
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32  
Tel.: 03452/82748 Fax: Durchwahl 4  
E-Mail: [gde@heimschuh.gv.at](mailto:gde@heimschuh.gv.at) Internet: [www.heimschuh.at](http://www.heimschuh.at)



*Sachbearbeiter: VB Thomas Held - Bauamt - Nebenstelle 13*

Zl: 2-131/K-36/2025

Heimschuh, am 28.04.2025

Betreff: Renaldo und Nada Kuss, Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Abs. 2 Stmk. BauG für die bestehende Fischerhütte und Baubewilligung für eine größere Renovierung der bestehenden Fischerhütte auf dem Grundstück-Nr. 395 EZ: 239 der KG Unterfahrbach

## LADUNG bzw. KUNDMACHUNG ZUR BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 03.04.2025 haben Herr Renaldo und Frau Nada Kuss gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl.Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 23/2025 um die **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes** gemäß § 40 Abs. 2 für die bestehende Fischerhütte und um die Erteilung der **Baubewilligung für eine größere Renovierung** der bestehenden Fischerhütte auf dem Grundstück-Nr. 395 EZ: 239 der KG Unterfahrbach angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51 idGF und des § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl.Nr. 59/1995 idGF LGBl.Nr. 73/2023 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 15. Mai 2025  
mit Beginn um ca. 10:45 Uhr**

mit Zusammentritt an Ort und Stelle (**Fahrenbachstraße - GSt-Nr. 395 KG Unterfahrbach**) angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Thomas Held - Bauamt

Gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Heimschuh zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

**Ergeht an:**

Die Konsenswerber/  
Die Grundeigentümer:

Renaldo und Nada KUSS, mit dem gleichzeitigen Auftrage, etwaige hieramts nicht bekannte Anrainer nachweislich mit dieser Kundmachung zu verständigen

Verfasser der  
Projektunterlagen:

siehe Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt

Nachbarn:

siehe Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt

Sonstige Beteiligte:

ENERGIE STEIERMARK AG, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10

TELEKOM AUSTRIA AG Leitung AN Region Süd

E-Mail: kundmachung.sued@a1.at

Verhandlungsleiter:

VB Thomas HELD Bauamt, 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32

Sachverständige:

DI Reinhold HEIDINGER, 8430 Leibnitz, Quergasse 2

Rfkm. BREG KG, 8430 Leibnitz, Lahnweg 2

Weiters:

Anschlag einer Ladung bzw. Kundmachung an der Amtstafel

Eine Ladung bzw. Kundmachung zum Bauakt

Der Bürgermeister:

*Alfred Lenz e.h.*